

Merkblatt zur Wahl der Schöffen

Hauptamt
Ulrike Engele

20.02.2018

Wer darf nicht Schöffe sein?

- wer infolge Richterspruch kein öffentliches Amt bekleiden darf oder bei wem ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde.

Wer soll nicht zum Schöffen berufen werden?

- wer zum Beginn der Amtsperiode am das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer zum Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- wer zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht in Ravensburg wohnt,
- wer aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet ist,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten ist,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Wer kann die Wahl zum Schöffen ablehnen?

Ablehnungsberechtigt sind neben Mitgliedern der Parlamente und bestimmte berufliche Personengruppen unter anderem:

- Personen, die in 2 aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode noch andauert.
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.